



Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007² wird wie folgt geändert:

Variante A für Art. 42a

Art. 42a Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2, Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4-6

¹ ... Auskunftspersonen können eine Befragung nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³ (VwVG) verweigern.

² Das VwVG ist auf die Übermittlung von Informationen nach Artikel 42 Absatz 2 nicht anwendbar.

³ ... Artikel 28 VwVG bleibt vorbehalten.

⁴⁻⁶ *Aufgehoben*

Variante B für Art. 42a

Art. 42a Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2, Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 erster Satz und Abs.

¹ BBl...

² SR 956.1

³ SR 172.021

6 zweiter Satz

¹ ... Auskunftspersonen können eine Befragung nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG) verweigern.

² Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden, so ist das VwVG unter Vorbehalt der Absätze 3–6 anwendbar. Das VwVG ist nicht anwendbar, wenn diese Informationen die folgenden Personen betreffen:

- a. Beaufsichtigte in der Schweiz oder im Ausland;
- b. Kundinnen und Kunden, deren Transaktionen sich auf den ausländischen Markt beziehen und Gegenstand eines ausländischen Amtshilfeersuchens im Zusammenhang mit einem Insiderdelikt oder einer Marktmanipulation sind;

³ ... Artikel 28 VwVG bleibt vorbehalten.

⁴ Soweit das VwVG nach Absatz 2 anwendbar ist, kann die FINMA ausnahmsweise davon absehen, die betroffenen Kundinnen und Kunden vor Übermittlung der Informationen zu informieren, wenn der Zweck der Amtshilfe und die wirksame Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die vorgängige Information vereitelt würde. ...

⁶ ... Artikel 22a VwVG findet keine Anwendung. ...

Art. 42b^{bis} Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden zum schweizerischen Regulierungsrahmen

¹ Die FINMA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 an Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden zum schweizerischen Regulierungsrahmen teilnehmen und in diesem Rahmen nach Absatz 3 Informationen austauschen.

² Bei Anerkennungs- und Prüfverfahren von grosser Tragweite für den Schweizer Finanzplatz erfolgt die Teilnahme im Einvernehmen mit dem EFD.

³ Bei einer Teilnahme an Anerkennungs- und Prüfverfahren kann die FINMA nicht öffentlich zugängliche Informationen nur an die zuständigen ausländischen Behörden übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zur Anerkennung und Prüfung des

⁴ SR 172.021

Schweizer Regulierungsrahmens verwendet werden; und

- b. die Geheimhaltung gewährleistet ist.

⁴ Die FINMA kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 ein direktes Gespräch der ausländischen Behörde mit Beaufsichtigten erlauben. Die FINMA kann an diesen Gesprächen teilnehmen.

⁵ Die FINMA vereinbart unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 3 mit den für das Anerkennungs- und Prüfverfahren zuständigen ausländischen Behörden den genauen Verwendungszweck und eine allfällige Weiterleitung der nach Absätzen 3 und 4 übermittelten Informationen.

Art. 42c

Informationsübermittlung durch Beaufsichtigte

¹ Beaufsichtigte dürfen den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weiteren mit der Aufsicht betrauten ausländischen Stellen nicht öffentlich zugängliche Informationen übermitteln, sofern:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 2 erfüllt sind; und
- b. die Rechte von Kundinnen und Kunden sowie Dritten gewahrt bleiben.

² Darüber hinaus dürfen sie ausländischen Behörden und den von diesen beauftragten Stellen nicht öffentlich zugängliche Informationen übermitteln, wenn:

- a. diese keinem Finanzmarktaufsichtszweck dienen;
- b. diese zum Zweck der Durchführung von Geschäften für Kundinnen und Kunden oder Beaufsichtigte nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht erforderlich sind;
- c. diese weder an eine ausländische Steuer- oder Strafbehörde, noch an eine ausländische Stelle übermittelt werden, die von einer ausländischen Steuer- oder Strafbehörde im Einzelfall beauftragt wurde; und
- d. dabei die Rechte von Kundinnen und Kunden sowie Dritten gewahrt bleiben.

³ Eine Informationsübermittlung nach Absatz 1 bedarf der vorgängigen Meldung an die FINMA, soweit diese von wesentlicher Bedeutung gemäss Artikel 29 Absatz 2 ist.

⁴ Die FINMA kann bei Informationsübermittlungen nach Absatz 1 den Amtshilfeweg gemäss Artikel 42 f. vorbehalten.

⁵ Sie kann die Übermittlung oder die Weitergabe von Akten aus dem Aufsichtsverhältnis ins Ausland sowie deren Veröffentlichung von ihrer Zustimmung abhängig machen, wenn dies im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben liegt und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 42d Grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zu Finanzmarktaufsichtszwecken

¹ Auf Ersuchen einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde kann die FINMA dieser die direkte Zustellung von Dokumenten zu Finanzmarktaufsichtszwecken in die Schweiz erlauben, sofern:

- a. diese nicht der Beweiserhebung in ausländischen Untersuchungen oder Verfahren dienen; und
- b. die ersuchende ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde der Schweiz Gegenrecht gewährt.

² Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977⁵ bleibt vorbehalten.

Variante A für Art. 43

Art. 43 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA kann zum Vollzug der Finanzmarktgesetze direkte Prüfungen im Ausland selbst vornehmen oder durch Prüfgesellschaften oder beigezogene Prüfbeauftragte vornehmen lassen.

² Sie kann unter den Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 2 den folgenden ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden oder ihren Beauftragten direkte Prüfungen bei nachstehenden Personen erlauben:

- a. Behörden, die im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die Aufsicht der geprüften Person zuständig sind: bei Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von ausländischen Instituten sowie bei anderen Unternehmen, soweit deren Tätigkeit in die konsolidierte Aufsicht der ausländischen Behörde einbezogen wird;
- b. Behörden, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit der geprüften Person zuständig sind: bei Beaufsichtigten, bei schweizerischen Gruppengesellschaften von Beaufsichtigten, die in eine konsolidierte Aufsicht der FINMA einbezogen sind, sowie bei Verwaltern von Referenzwerten

⁵ SR 0.172.030.5

(Benchmark Administratoren);

- c. Behörden, die für die Beaufsichtigung eines Instituts mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind, welches für seine bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen durch ein Unternehmen in der Schweiz ausüben lässt: bei diesen Unternehmen in der Schweiz, wobei die Prüfung auf die ausgelagerten Funktionen zu beschränken ist.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Informationen eingesehen werden, die für die Aufsichtstätigkeit der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden notwendig sind.

^{3^{bis}} Soweit die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden oder ihre Beauftragten bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, die direkt oder indirekt mit dem Vermögensverwaltungs- oder Einlagengeschäft für einzelne Kundinnen oder Kunden zusammenhängen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden. Gleiches gilt für Informationen, die direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger kollektiver Kapitalanlagen betreffen. Artikel 42a findet Anwendung.

^{3^{ter}} Die Informationen nach Absatz 3^{bis} dürfen von ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden oder ihren Beauftragten eingesehen werden, wenn die Einsichtnahme verhältnismässig und die direkte Übermittlung nach Artikel 42c zulässig ist.

^{3^{quater}} Soweit die Übermittlung nach Artikel 42c nicht zulässig ist, kann die FINMA der ausländischen, für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Person verantwortlichen Finanzmarktaufsichtsbehörde und ihren Beauftragten für Zwecke nach Absatz 3 erlauben, eine beschränkte Anzahl einzelner Kundendossiers nach Absatz 3^{bis} einzusehen. Die Auswahl dieser Dossiers muss zufällig anhand von im Voraus festgelegten Kriterien erfolgen.

⁴ Die FINMA kann die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfgesellschaft oder eine Prüfbeauftragte oder einen Prüfbeauftragten begleiten lassen. Die betroffenen geprüften Personen können eine Begleitung verlangen.

⁵ Die geprüften Personen nach Absatz 2 Buchstaben a und b müssen den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und der FINMA die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die FINMA notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Bücher gewähren.

Variante B für Art. 43

Art. 43

Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA kann zum Vollzug der Finanzmarktgesetze direkte Prüfungen im Ausland selbst vornehmen oder durch Prüfgesellschaften oder beigezogene Prüfbeauftragte vornehmen lassen.

² Sie kann unter den Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 2 den folgenden ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden oder ihren Beauftragten direkte Prüfungen bei nachstehenden Personen erlauben:

- a. Behörden, die im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die Aufsicht der geprüften Person zuständig sind: bei Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von ausländischen Instituten sowie bei anderen Unternehmen, soweit deren Tätigkeit in die konsolidierte Aufsicht der ausländischen Behörde einbezogen wird;
- b. Behörden, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit der geprüften Person zuständig sind: bei Beaufsichtigten, bei schweizerischen Gruppengesellschaften von Beaufsichtigten, die in eine konsolidierte Aufsicht der FINMA einbezogen sind, sowie bei Verwaltern von Referenzwerten (Benchmark Administratoren);
- c. Behörden, die für die Beaufsichtigung eines Instituts mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind, welches für seine bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen durch ein Unternehmen in der Schweiz ausüben lässt: bei diesen Unternehmen in der Schweiz, wobei die Prüfung auf die ausgelagerten Funktionen zu beschränken ist.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Informationen eingesehen werden, die für die Aufsichtstätigkeit der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden notwendig sind.

⁴ Die FINMA kann die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfgesellschaft oder eine Prüfbeauftragte oder einen Prüfbeauftragten begleiten lassen. Die betroffenen geprüften Personen können eine Begleitung verlangen.

⁵ Die geprüften Personen nach Absatz 2 Buchstaben a und b müssen den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und der FINMA die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die FINMA notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Bücher gewähren.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang (Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 26 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Amtshilfe wird zügig geleistet. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

Art. 26a Informationsübermittlung durch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen dürfen den zuständigen ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen übermitteln, sofern:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 2 und 3 erfüllt sind; und
- b. die Rechte von Dritten gewahrt bleiben.

² Die Informationsübermittlung bedarf der vorgängigen Meldung an die Aufsichtsbehörde, soweit die Aufsichtsbehörde die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

³ Die Aufsichtsbehörde kann bei Informationsübermittlungen den Amtshilfeweg nach Artikel 26 vorbehalten.

⁶ SR 221.302

⁴ Sie kann die Übermittlung oder die Weitergabe von Akten aus dem Aufsichtsverhältnis ins Ausland sowie deren Veröffentlichung von ihrer Zustimmung abhängig machen, wenn dies im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben liegt und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 26b Grenzüberschreitende Zustellung von Dokumenten zu Revisionsaufsichtszwecken

¹ Auf Ersuchen einer ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde kann die Aufsichtsbehörde dieser die direkte Zustellung von Dokumenten zu Revisionsaufsichtszwecken in die Schweiz erlauben, sofern:

- a. diese nicht der Beweiserhebung in ausländischen Untersuchungen oder Verfahren dienen; und
- b. die ersuchende ausländische Revisionsaufsichtsbehörde der Schweiz Gegenrecht gewährt.

² Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977⁷ bleibt vorbehalten.

Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 erster Satz, Abs. 3^{bis}, Abs. 4 erster Satz und Abs. 5

¹ ... Aufgrund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde kann sie Prüfungshandlungen im Ausland oder per Fernzugriff von der Schweiz aus selbst vornehmen oder durch beigezogene Prüfbeauftragte vornehmen lassen.

³ Aufgrund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde können ausländische Revisionsaufsichtsbehörden Prüfungshandlungen in der Schweiz oder per Fernzugriff aus dem Ausland selbst vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. ...

^{3bis} Die Bewilligung von Prüfungshandlungen per Fernzugriff aus dem Ausland setzt voraus, dass das Revisionsunternehmen Massnahmen trifft, wonach die Einsichtnahme von Informationen durch die ausländische Revisionsaufsichtsbehörde im gesetzlichen Rahmen erfolgen. Die Voraussetzungen dazu werden in einem Staatsvertrag oder in der Bewilligung der Aufsichtsbehörde geregelt.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die ausländische Revisionsaufsichtsbehörde bei deren Aufsichtshandlungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfbeauftragte oder einen Prüfbeauftragten begleiten lassen. ...

⁷ SR 0.172.030.5

⁵ Der Bundesrat ist im Rahmen der Absätze 2, 3 und 3^{bis} befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

2. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003⁸

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Nationalbank darf diese Daten ungeachtet der Artikel 16 Absätze 4 und 4^{bis}, 50a, 50b und 50b^{bis} des vorliegenden Gesetzes sowie von Artikel 39 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) nicht weitergeben.

Art. 21 Einleitungssatz und Bst. a und b Einleitungssatz und Ziffer 1

Die Nationalbank kann im Rahmen der Überwachung systemisch bedeutsamer Finanzmarktinfrastrukturen:

- a. zum Zweck der Überwachung systemisch bedeutsamer Finanzmarktinfrastrukturen mit ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden zusammenarbeiten und diese um Informationen ersuchen;
- b. ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden, die für die direkte Beaufsichtigung oder Überwachung systemisch bedeutsamer Finanzmarktinfrastrukturen oder von deren Teilnehmern zuständig sind, nicht öffentlich zugängliche Informationen über solche Finanzmarktinfrastrukturen übermitteln, sofern diese Behörden:
 1. die Informationen ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwenden oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weiterleiten und

Art. 50b^{bis} Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden zum schweizerischen Regulierungsrahmen

¹ Die Nationalbank kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 an Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden zum schweizerischen Regulierungsrahmen teilnehmen und in diesem Rahmen gemäss Absatz 3 Informationen austauschen.

² Bei Anerkennungs- und Prüfverfahren von grosser Tragweite für den Schweizer Finanzplatz erfolgt die Teilnahme im Einvernehmen mit dem Departement.

⁸ SR 951.11

³ Bei einer Teilnahme an Anerkennungs- und Prüfverfahren kann die Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Informationen nur an die zuständigen ausländischen Behörden übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zur Anerkennung und Prüfung des Schweizer Regulierungsrahmens verwendet werden; und
- b. die Geheimhaltung gewährleistet ist.

⁴ Die Nationalbank vereinbart unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 3 mit den für das Anerkennungs- und Prüfverfahren zuständigen ausländischen Behörden den genauen Verwendungszweck und eine allfällige Weiterleitung der übermittelten Informationen.